

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

17. Jahrgang

Wittmund, den 2. Dezember 1996

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1994	83
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund	83
Bauleitplanung in der Stadt Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 65 „Helgolandstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	83
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 Friedeburg-Ost der Gemeinde Friedeburg	84

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1994

Gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) gebe ich bekannt, daß der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 5. 11. 1996 den nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

Die Jahresrechnung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 1994 einschließlich des Abschlusses des Kreiskrankenhauses Wittmund wird beschlossen. Dem Oberkreisdirektor wird gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschließlich des Abschlusses des Kreiskrankenhauses Wittmund mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 3. 12. 1996 bis einschließlich 11. 12. 1996 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 11. 11. 1996

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 7. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Stadt

Wittmund in seiner Sitzung am 28. 2. 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund vom 17. 12. 1987 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebung erfolgt ab dem 1. 1. 1995.

Wittmund, den 28. 2. 1995

Stadt Wittmund

Schoon
Bürgermeister

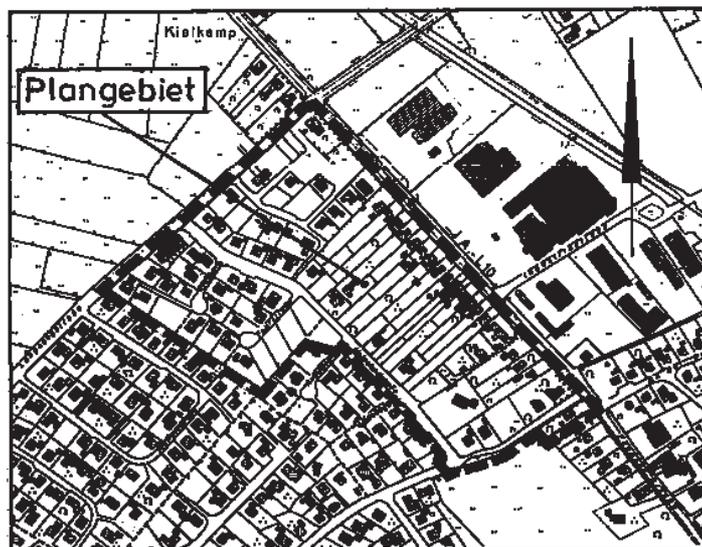
Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung Bauleitplanung in der Stadt Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 65 „Helgolandstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 24. Oktober 1996, Az. 65/61 26 1 61 (B 65), gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. Juli 1994 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.1/B 65 „Helgolandstraße“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/4 und 9, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Knochenburgstraße 11, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

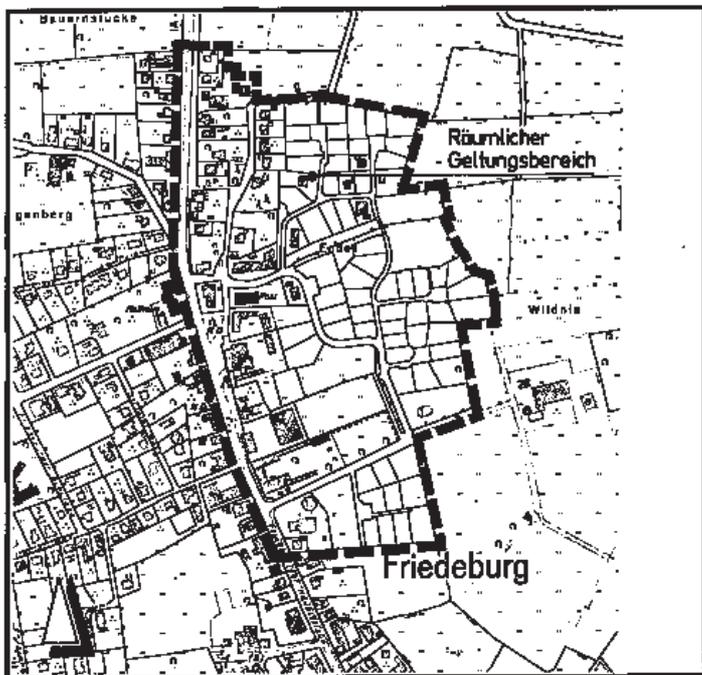
Wittmund, den 2. Dezember 1996

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 Friedeburg-Ost

Gegen die vom Rat der Gemeinde Friedeburg am 20. Juni 1996 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 Friedeburg-Ost mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung hat der Landkreis Wittmund im Anzeigeverfahren gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 11. November 1996 - Az.: 65/61 26 1 21 (B 19, 3. Änd.) - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 2513/13, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann im Rathaus Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 12, während der Besuchszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 Friedeburg-Ost mit den nach § 56 in Verbindung mit § 98 NBauO enthaltenen baugestalterischen Festsetzungen in Kraft. Gleichzeitig treten der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 19 Friedeburg-Ost sowie die vorangegangenen Änderungen 1 und 2 außer Kraft. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Friedeburg, den 2. Dezember 1996

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister